

BEZIRKSFEUERWEHRVERBAND OLTEN-GÖSGEN



Statuten

STATUTEN

des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes OLTEN - GÖSGEN

VORBEMERKUNGEN

Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn die Bezeichnungen im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck „Feuerwehr“ verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, wo die Feuerwehr als Wehrdienst etc. bezeichnet wird.

1. ZWECK DES VERBANDES

ART. 1 Unter dem Namen **Bezirks-Feuerwehr-Verband Olten-Gösgen** (nachstehend BFVOG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, der die Förderung und Hebung des Feuerwehrwesens in den Bezirken Olten und Gösgen bezweckt durch:

- a) Durchführung von Instruktionkursen, Vorträgen und anderen feuerwehr-technischen Veranstaltungen.
- b) Formulierung von Anträgen und Wünschen der Feuerwehren an das Kantonale Feuerwehrinspektorat, an die Behörden und an den Kantonalen Feuerwehrverband.
- c) Mithilfe bei der Lösung von Feuerwehrproblemen des Verbandes.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 2 Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) den Ortsfeuerwehren, die dem kantonalen und dem schweizerischen Feuerwehrverband angehören.
- b) den Betriebsfeuerwehren
- c) den Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von Feuerwehren erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung.

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Verbands besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 3 Mitglieder, die aus dem BFVOG auszutreten wünschen, haben dem Vorstand bis Ende eines Kalenderjahres eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung dem Verbands gegenüber nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

3. ORGANISATION

ART. 4 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungs-Revisoren
- d) der Kommandanten-Rapport

ART. 5 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Beschlüsse derselben sind für alle Mitglieder verbindlich.

ART. 6 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden wenn:

- es der Vorstand als notwendig erachtet,
- auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Sie muss innerhalb von 2 Monaten nach der Eingabe stattfinden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

ART. 7 Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Ehrenmitglieder
- die Orts- und Betriebsfeuerwehren und zwar:

Typ I + II	bzw. A + B	2 Delegierte
Typ III	bzw. C	3 Delegierte
Typ IV		4 Delegierte
Typ V		5 Delegierte

ART. 8 Weitere Angehörige der Feuerwehren können der Delegiertenversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

Sind Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenmitglieder gleichzeitig Delegierte einer Feuerwehr, so verfügen sie nur über eine Stimme; d.h. Stimmen-Kumulation ist ausgeschlossen.

ART. 9 Für alle Beschlussfassungen im Vorstand und an der Delegiertenversammlung entscheidet das relative Mehr. Die Stimme des Präsidenten bildet bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Führt auch der 2. Wahlgang zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

4. GESCHÄFTE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 10 Die Geschäfte sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung detailliert den Mitgliedern bekannt zu geben. Es sind dies:

1. Feststellung der Präsenz
2. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
3. Berichte
 - a) des Präsidenten
 - b) Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Mutationen
5. Genehmigung
 - a) des Jahresbeitrages
 - b) des Budgets
 - c) des Jahresprogramms
6. Wahlen
 - a) Präsident und übrige Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Fähnrich
7. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
8. Ehrungen
9. Behandlung von Anträgen
10. Beschlussfassung über Statuten-Revision
11. Verschiedenes

ART. 11 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

5. VORSTAND

ART. 12 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 2 Beisitzer
- Pressechef (ohne Stimme)
- Vertreter der Instruktoren des BFVOG (ohne Stimme)

Jede Feuerwehr darf maximal zwei Mitglieder in den Vorstand abordnen.

Wählbar sind nur aktive Feuerwehrangehörige.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

ART. 13 Der Vorstand führt die aus der Verbandstätigkeit anfallenden ordentlichen Geschäfte durch.

Der Vorstand und der Vertreter der Instruktoren erstellen das Jahresprogramm des nächsten Jahres und stellen den Vorschlag den Kommandanten des Bezirkes zu. Das Jahresprogramm wird am Kommandanten-Rapport bereinigt und der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Der Vertreter der Instruktoren organisiert mit den Kurskommandanten die dem BFVOG zustehenden Kurse und Übungen. Die Kurskommandanten sind für deren Durchführung besorgt.

ART. 14 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. In dessen Namen führen rechtsverbindliche Unterschrift:

Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier kollektiv.

ART. 15 Dem Präsidenten steht das Recht zu, den Vorstand zu Sitzungen einzuladen, so oft er diese als notwendig erachtet. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Kantonalvorstandes.

ART. 16 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Funktion des Präsidenten

ART. 17 Der Aktuar führt genaues Protokoll über die Verhandlungen, besorgt sämtliche Korrespondenz und verwaltet das Verbandsarchiv.

ART. 18 Der Vertreter der Instruktoren des BFVOG kann zu Vorstandssitzungen als Unterstützung aufgeboden werden und ist die Verbindungsperson zur SGV und den Instruktoren des BFVOG. Er verwaltet das Instruktoren-Inventar.

ART. 19 Der Kassier führt die Verbandsrechnung und legt darüber alljährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht ab. Für diese Geschäfte zeichnet er allein, im Verhinderungsfall der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv.

- ART. 20** Den Beisitzern können besondere Aufgaben zur Entlastung der vorerwähnten Chargierten zugeteilt werden.
- ART. 21** Der Pressechef ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie für den Interntauftritt des Verbandes verantwortlich.
- ART. 22** Die Mitglieder des Vorstandes können zu Übungen und Veranstaltungen abgeordnet werden.
- ART. 23** Die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung, Abordnung und dergleichen ein den Zeitverhältnissen entsprechendes Taggeld und eine Reisekostenentschädigung. Andere Auslagen sind separat zu verrechnen.

6. RECHNUNGSREVISOREN

- ART. 24** Die Delegiertenversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Suppleant wird auf Ende des ersten Amtsjahres Revisor und es ist ein neuer Suppleant zu wählen. Der Suppleant kann auch als Ersatzrevisor eingesetzt werden.
- Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

7. KOMMANDANTEN-RAPPORT

- ART. 25** Der Kommandanten-Rapport bespricht und bereinigt das Arbeitsprogramm.

8. FINANZEN

- ART. 26** Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Feuerwehren
 - dem Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung
 - Schenkungen oder Zuwendungen
- ART. 27** Der Jahresbeitrag der Verbandsmitglieder wird alljährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt und wird wirksam im laufenden Kalenderjahr. Er wird vom Kassier im Verlaufe des 1. Kalenderquartals erhoben.
- ART. 28**
1. Für die Verbindlichkeiten des BFVOG haftet das Verbandsvermögen.
 2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. STATUTEN-REVISION

- ART. 29** Eine Abstimmung über eine Statuten-Revision muss erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand bereitet die Statuten-Revision im Sinne der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Änderungen und der eigenen Korrekturen vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung unterbreitet und treten mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ART. 30** Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen inklusive aller Schriften dem Kantonalvorstand zuhanden eines sich eventuell neu zu gründenden Bezirks-Feuerwehr-Verbandes für die Dauer von 10 Jahren in Verwahrung gegeben werden.

- ART. 31** In Zweifelsfällen sind das Gesetz der Solothurner Gebäudeversicherung und die Statuten des Kantonalen Feuerwehr-Verbandes massgebend.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2008 in Däniken

Bezirks-Feuerwehr-Verband Olten Gösgen
Der Präsident:

Roger Heeb

Der Aktuar:

Stephan Zach